

Wie bleiben Gutscheine an Ihre Mitarbeiter lohnsteuerfrei?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

gute Mitarbeiter sind schwer zu finden. Und als Arbeitgeber möchte man natürlich, dass diese auch zufrieden sind und im Unternehmen bleiben. Nicht die einzige, aber doch eine wesentliche Voraussetzung für Zufriedenheit ist die Entlohnung. Zu bedenken ist aber, dass bei jeder Gehaltserhöhung auch zusätzliche Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Das gilt nicht nur für den eigentlichen Arbeitslohn, sondern auch für Sachbezüge und sonstige Vorteile, die Sie als Arbeitgeber gewähren.

Immerhin ist es möglich, seinen Mitarbeitern Sachzuwendungen bis zu einer bestimmten Freigrenze zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Diese monatliche Freigrenze für Sachbezüge an Mitarbeiter beträgt aktuell 50 €. Sie darf nicht nur nicht überschritten werden, sondern es gelten auch weitere formale Anforderungen, damit es mit der Steuerfreiheit klappt. Großer Beliebtheit auf dem Gebiet der Incentives erfreuen sich seit Jahren Gutscheine und Guthabekarten.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** sehen Sie, worauf Sie als Arbeitgeber bei der Gutscheingewährung genau achten müssen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie bleiben Gutscheine an Ihre Mitarbeiter lohnsteuerfrei?

Wenn der Betrag lohnsteuerfrei ist, fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an!

Erhält Ihr Mitarbeiter den Gutschein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn?

Der Gutschein darf keine Gehaltsumwandlung darstellen!

Ja

Nein

Handelt es sich um

- eine zweckgebundene Geldleistung (Sie geben Ihrem Beschäftigten Geld, um etwas ganz Bestimmtes zu kaufen)?
- eine nachträgliche Kostenerstattung (z.B. fürs Tanken, wenn der Arbeitnehmer einen Beleg vorlegt)?
- Geldsurrogate oder andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten (z.B. Kreditkarten, Geldkarten mit Barauszahlungsfunktion)?

Ja



Es liegt ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

Die Bewertung erfolgt mit dem üblichen Abgabepreis oder nach den Regelungen der Sachbezugsverordnung.

Nein

Beträgt der Gegenwert der Gutscheine in Geld (inkl. USt) mehr als 50 € im Monat?

Achtung: Zur Prüfung, ob die Freigrenze überschritten ist, müssen Sie sämtliche Sachbezüge einbeziehen, die Sie einem Mitarbeiter in einem Monat gewährt haben, also z.B. auch Mahlzeitengestellungen! Nicht zum Gegenwert gehören mögliche Gebühren für die Bereitstellung und Aufladung von Gutscheinen und Gutscheinkarten mit Guthaben ausschließlich für Sachbezüge.

Ja

Nein

Berechtigen die Gutscheine ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen und erfüllen sie mindestens eines der folgenden Kriterien?

- Sie sind nur von einem einzigen Aussteller im In- oder Ausland oder von einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen, sog. **limitiertes Netz**.
- Sie gelten für eine **limitierte Produktpalette**, z.B. als Kinogutschein oder Tankkarte für eine bestimmte Tankstelle.
- Sie sind ein Instrument zu **steuerlichen und sozialen Zwecken** im Inland (z.B. Essensgutschein).

Ja



Sie können den Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Nein



Was Sie auf alle Fälle tun sollten

Prüfen Sie bei bestehenden Verträgen mit Anbietern, wozu deren Gutscheine und Karten im Einzelnen berechtigen.

Am sichersten sind Gutscheine und Gutscheinkarten von regionalen Einzelhändlern und Tankstellen oder von Onlinehändlern, die nur ihre eigenen Waren anbieten.



Gut zu wissen: Nicht begünstigt sind u.a.

- offene, also unbegrenzt einsetzbare Gutscheine und Geldkarten,
- Karten eines Onlinehändlers, die auch zum Bezug von Waren und Dienstleistungen von Fremdanbietern berechtigen (sog. Marketplaces, z.B. Amazon).



Gut zu wissen: Sie haben die Beweislast

Als Arbeitgeber tragen Sie die Beweislast dafür, dass die ausgegebenen Gutscheine die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Daher sollten Sie genau dokumentieren, wann Ihre Beschäftigten welche Zuwendungen erhalten haben. Lassen Sie sich den Erhalt quittieren.

Hinweis: Ist Ihnen unklar, wie ein Gutschein steuerlich zu behandeln ist, können Sie im Vorhinein eine kostenlose Lohnsteueranrufungsauskunft beim Finanzamt einholen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur geltenden Rechtslage bei Gutscheinen an Arbeitnehmer: Bitte kontaktieren Sie uns!